



Rundschreiben 29 / 2020

Magdeburg, 15. September 2020

Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt ab 17. September 2020 in Kraft

Am 17. September 2020 tritt die „Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 8. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (GVBl. LSAS. 321) außer Kraft.

Hinsichtlich der gestatteten Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen u. a. gilt nunmehr eine Teilnehmerbegrenzung auf 500 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 1000 Personen im Außenbereich. Ab 01. November ist die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 1000 Personen begrenzt. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht als Teilnehmer.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes ist nach § 1 der Verordnung nach wie vor sicherzustellen, insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 zu anderen Personen. Lassen sich die Abstandsregelungen durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen, das Anbringen von Abstandsmarkierungen oder durch verstärkten Personaleinsatz nicht sicherstellen, hat der Infektionsschutz zusätzlich zu erfolgen durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens so viele Besucher aufhalten, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden.

Unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten hat derjenige, dem die rechtliche Verantwortung obliegt oder der die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

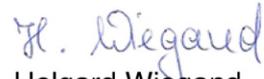
Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Für o.g. Veranstaltungen gilt auch weiterhin, dass der Veranstalter darüber hinaus, Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der anwesenden Personen zu erfassen, diese unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften vertraulich aufzubewahren und zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung vollständig auszuhandigen hat. Spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen.

Die Regelungen gelten bis zum 18. November 2020.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


Helgard Wiegand
Sozialreferentin

Anlage:

- 8. SARS-CoV-2-EindV

Bauernverband Sachsen-Anhalt